

Schulelternbeirat (SEB)

Zusammenstellung des Kreis Elternbeirats Bergstraße unter Verwendung von diversen Materialien aus entsprechenden elan-Schulungen der Jahre 2022-2024 / Stand Juni 2024

Wer gehört zum SEB?

- Alle gewählten Klassen- und Jahrgangselternvertreter einer Schule bilden gemeinsam den SEB.
- Die Stellvertreter der Klassen-/Jahrgangselternvertreter können/sollten an den SEB-Sitzungen teilnehmen, damit sie im Falle der Verhinderung des Elternbeirats diesen im Gremium entsprechend vertreten können.
- Als Gast sollten die Elternvertreter der Schulkonferenz zu allen Sitzungen eingeladen werden, sofern sie nicht sowieso Mitglied des SEB sind

Rolle des SEB:

- Der SEB übt das Mitbestimmungs- und Anhörungsrecht der Elternschaft an der Schule aus
- Der SEB kümmert sich um Angelegenheiten, die mehrere Klassen oder die Schulgemeinde betreffen
- SEB stellt Teilnehmer an Gesamtkonferenz, Klassen- und Fachkonferenzen
- SEB wählt die Elternvertreter für die Schulkonferenz
- Kontakt und Erfahrungsaustausch zu anderen Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene

Aufgaben des Gremiums SEB:

- Entscheidungen und Beschlüsse des SEB können nur bei SEB-Sitzungen getroffen werden
- Bestimmte Entscheidungen der Schul- oder Gesamtkonferenz bedürfen der Zustimmung des SEB; z.B.: Schulprogramm, Grundsätze des freiwilligen Unterrichts, Betreuung und verpflichtende Ganztagsangebote, Einrichtung und Aufhebung Förderstufe/Schulversuch, Grundsätze der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
(Prozess: Schulleitung legt Vorschläge der Gesamt- oder Schulkonferenz vor, SEB berät, stimmt zu oder lehnt ab und informiert Schulleitung. Bei Ablehnung von Entscheidungen der Schulkonferenz entscheidet das Schulamt endgültig)
- Der SEB ist anzuhören vor bestimmten Entscheidungen; z.B.: Projekte, Schüleraustausch, Schulfahrten, Wandertage; Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Einrichtungen und Schulpartnerschaften; Schulhaushalt, Auswahl Schulbücher und digitale Lehrwerke
(Prozess: wie oben)
- Der SEB hat das Recht, an einigen (nicht allen) Konferenzen der Schule mit bis zu 3 SEB-Mitgliedern teilzunehmen (z.B.: Fachkonferenzen). An der Gesamtkonferenz nehmen von Elternseite der SEB-Vorsitzende und dessen Stellvertreter plus 3 weitere Angehörige des SEB teil (§110 (6)).
- Der SEB hat in den o.g. Fällen auch ein Vorschlagsrecht
- Der SEB ist von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens zu informieren
- Der SEB kann für bestimmte Themen und Aufgaben Ausschüsse bilden, die dann ihrerseits aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und -Stellvertreter wählen
- Bei Problemen zwischen Eltern und Lehrern, die auf Klassenebene auch nach Einschaltung des Klassenelternbeirats nicht gelöst werden konnten, bzw. Problemen, die mehrere Klassen betreffen, vermittelt der SEB

SEB-Sitzungen:

- Mindestens einmal pro Schulhalbjahr
- Es lädt immer der amtierende Schulelternbeirats-Vorsitzende ein, der auch die Sitzung leitet (Muster Einladung).
- Teilnehmer: alle Klassen- und Jahrgangselternvertreter und ggf. deren Stellvertreter plus Schulleitung (incl. Stellvertreter), Mitglieder (Elternvertreter) der Schulkonferenz, Schülervertretung. (Muster Anwesenheitsliste)
- Stimmberechtigt: die Klassen- und Jahrgangselternvertreter (deren Vertreter nur, wenn der Beirat selbst nicht anwesend ist oder die Stimme übertragen hat; pro Klasse nur 1 Stimme). Bei

Stimmengleichheit entscheidet der SEB-Vorsitz (Sitzungsleiter).

Beratende Stimme haben die Mitglieder der Schulkonferenz und der Schülervertretung

- Beschlussfähig sind die SEB-Sitzungen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (genauer: die Hälfte ihrer Stimmen) anwesend sind. Falls weniger als die Hälfte anwesend sind, ist die Versammlung nicht beschlussfähig und es können keine Wahlen abgehalten oder Beschlüsse gefasst werden. Der Sitzungsleiter kann zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einladen. In diesem Fall ist die wiederholt angesetzte Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Darauf muss aber in der Einladung hingewiesen werden.

Um eine wiederholte Ansetzung zu vermeiden, kann in der Einladung zur (ersten) Sitzung darauf hingewiesen werden, dass im Anschluss an die erste Sitzung (ein paar Minuten nach Beginn der ersten Sitzung) eine weitere mit der gleichen Tagesordnung folgt, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

- SEB-Sitzungen können auch online stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder eine Präsenzveranstaltung fordert
- Geheime Abstimmungen sind während einer digitalen Sitzung nicht möglich; daher muss z.B. die Wahl in Präsenz erfolgen
- Die SEB-Sitzungen sind nach Möglichkeit zu protokollieren; bei Wahlen muss protokolliert werden. Die Protokolle dienen den Elternbeiräten dann auch zur Informationsweitergabe an die Eltern ihrer Klasse oder Jahrgangsstufen. Manche Schulen legen dazu die SEB-Protokolle auch auf der Homepage der Schule ab, was so lange in Ordnung ist, wie keine vertraulichen Punkte im Protokoll angesprochen werden.

Zugehörige Anlagen unter keb-bergstrasse.de/index.php/gremien:

- [Muster Einladung zur SEB-Sitzung](#)
- [Muster Anwesenheit SEB-Sitzung](#)
- [Muster Wahlprotokoll Schulelternbeirat](#)
- [Kontaktformular Vorsitzender Schulelternbeirat/Stellvertreter zur Weiterleitung an den KEB](#)
- [Kurzfassung „Schulelternbeirat“](#)
- [Kurzfassung „SEB-Vorstand“](#)
- [Langfassung „Schulelternbeirat“ in der jeweils aktuellen Form](#)
- [Langfassung „SEB-Vorstand“ in der jeweils aktuellen Form](#)

Rechtliche Grundlagen

- Hessisches Schulgesetz §§ 108, 110-113
- Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen §§ 1-10

Links

- > [Kreis Bergstraße – Homepage – Menü: Gremien](#)
- > [HKM / LEB Hessen: Ratgeber für Eltern von Eltern](#) (2017, 34 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten](#) (2013, 195 Seiten)
- > [Landeselternbeirat: Weitere Publikationen](#)
- > [Landeselternbeirat: FAQ - Wahlen](#)
- > [Kultusministerium Hessen: Elternarbeit](#)
- > [Elternbund Hessen: Diverse Elternratgeber](#) (kostenpflichtig)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Hessisches Schulgesetz \(2017\)](#)
- > [Bürgerservice Hessenrecht: Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen](#)

Schulungen

- > [KEB Bergstraße: Veranstaltungsübersicht für Eltern](#)

- *) Langfassung mit Detail-Infos in jeweils aktualisierter Form auf der Homepage des Kreiselternebeirats Bergstraße unter Menüpunkt Gremien: <https://www.keb-bergstrasse.de/index.php/gremien>
Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir weitgehend auf genderneutrale Formulierungen verzichtet.

Neue Punkte:

Vertraulichkeit

(Formulierung befindet sich in Abstimmung)

Protokolle

Für den Druck zusammenfassen

FAQ-Liste Wahlen vom LEB

Checkliste ergänzen Protokoll

Welche Protokolle erhält der SEB-Vorstand? (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen)

Hallo Herr Radermacher, hallo Frau Pfenning!

Ich habe von einem engagierten Schulelternbeirat einer betroffenen Schule, der Grundschule Schimmeldewog, eine interessante Frage erhalten, für die wir beide in den einschlägigen Broschüren des Elternbundes bzw. auf der Homepage des LEB keine Antwort gefunden haben. Wichtig ist dabei, dass es dabei um den Sonderfall einer Schule mit jahrgangsübergreifenden Klassen handelt, sogenannten Flexklassen.

Die Flexklassen sind dabei so zusammengefasst: 1. und 2. Jahrgang in einer Flexklasse, 3. und 4. Jahrgang in der zweiten Flexklasse.

Der Klassenelternbeirat wird dabei in jedem Jahr gewählt! Das gilt für beide Flexklassen. Und zu jeder Wahl lädt der Klassenlehrer ein (wie normalerweise nur in einer ersten oder fünften Klasse), vermutlich, um dem jeweils im Vorjahr gewählten Elternvertreter keinen Wahlvorteil zu verschaffen.

Die konkrete Frage ist nun, wie das mit dem SEB-Vorsitzenden aussieht? Der ist ja eigentlich auf 2 Jahre gewählt. Im konkreten Fall wurde der SEB-Vorsitzende letztes Jahr gewählt. Da war auch alles in Ordnung, sprich er war zuvor als Klassenelternbeirat gewählt. Was aber, wenn er in diesem Jahr in seiner Flexklasse nicht mehr als Klassenelternbeirat gewählt wird? Muss er dann von seinem Amt als SEB-Vorsitzender zurück treten (analog als wenn sein Kind die Schule verlassen hätte) oder reicht es aus, dass er bei seiner Wahl die Wahlvoraussetzungen erfüllt hat und er kann SEB-Vorsitzender bleiben? Oder muss gar an einer solchen Schule der SEB-Vorstand jedes Jahr gewählt werden?

Ich fand das einen interessanten Fall, zumal es ja keine theoretische Überlegung ist sondern gelebte Schule...

Hr. Backs sieht die direkte Weitergabe der persönlichen Daten (E-Mail-Anschriften) an den SEB kritisch. Seine Empfehlung war, dass noch ein letztes Mal über das Sekretariat eine Einladung zur SEB-Sitzung verschickt wird und in der Einladung die Elternvertreter gebeten werden, ihre Kontaktdaten an den SEB weiter zu geben. Die von uns angedachte Variante, bei der nächsten Sitzung sich die Daten und die Genehmigung zur Datenverarbeitung mit der Anwesenheitsliste zu beschaffen, ist ebenfalls für ihn ok. Etwas "gezuckt" hat Hr. Backs, als ich ihm sagte, dass die Daten von Frau Johannsen schon weitergegeben wurden und wir angehalten wurden, das Protokoll der SEB-Sitzung selbst zu versenden. Er meinte, da müsse man nochmal mit Frau Johannsen reden.

Ich füge mal eine Anwesenheitsliste bei, analog dem Beispiel, wie ich sie in meiner Klasse verwendet habe und wie wir sie so oder so ähnlich für unsere nächste Sitzung verwenden könnten (Anlage). Der Link auf die Webseite muss dann natürlich auf die entsprechende, noch zu erstellende Webseite verweisen). Theoretisch kann man noch eine Spalte einfügen, in der sich die Elternvertreter bereit erklären, dass die Liste mit den Kontaktdaten der Elternvertreter allen Elternvertretern zugänglich gemacht wird - wenn man das will.